



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 28.06.2012

Nr. 9

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	47
Kreisausschusssitzung	47
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg vom 10.05.2012	48

---

### Nachruf

Am 19.06.2012 verstarb

#### **Herr Josef Radl**

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1946 bis 1977 als Kreisangestellter beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir werden Herrn Radl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat

## **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Mittwoch; 04.07.2012, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Kreisstraße AS 18, Ausbau zwischen Pursruck und Lintach;  
Ausbautrasse
2. Ausbau der Kreisstraße AS 43, B 470 - Gunzendorf
3. Kreisstraße AS 30 – Immenstetten – Raigering  
BA 1: Immenstetten – Greßmühle  
Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit Anbau eines Straßen begleitenden Radweges von der Einmündung Immenstetten bis zur Einmündung ins Industriegebiet Nord (Wernher-von-Braun-Straße)
4. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/20.06.2012

---

## **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 09.07.2012, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Änderung von beratenden Mitgliedern
2. Interkommunales Bündnis für Migration und Integration in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Landkreis Amberg-Sulzbach
4. Umsetzung der Vorgaben des Energieplans 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach und dessen Fortschreibung
5. Kreishaushalt 2012;  
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
6. Kreishaushalt 2011;  
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben
7. Vorlage der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Amberg-Sulzbach
8. Sanierung des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern (Kultur-Schloss Theuern)
9. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/25.06.2012

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg vom 10.05.2012**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15.03.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 19.06.2012, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Amberg, 19.06.2012  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner  
Regierungsrätin

**Zweckvereinbarung**  
zwischen der  
Gemeinde Ursensollen  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Franz Mädler  
und der  
Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Winfried Franz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

## **§ 2 Dienststelle**

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

## **§ 3 Aufgaben der Dienststelle**

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
  - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
  - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

## **§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

## **§§ 5 bis 11 \***

## **§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, 10.05.2012  
Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg  
Winfried Franz  
1. Bürgermeister

Ursensollen, 10.05.2012  
Gemeinde Ursensollen  
Franz Mädler  
1. Bürgermeister

\* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner  
Regierungsrätin